

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN ■■■ Dezember 2020

SAISONALES

Weihnachten -
Geschenkfreuden
mit Vorsicht

PORTRÄT

Wissenschaft, die
begeistert! Die Kinderuni
Friedrichshafen

FRAGE – ANTWORT

Belege, Quittungen
und Co. – was muss der
Schatzmeister hierzu
wissen?





DANKE !

An alle ehrenamtlichen Vorstände, Vereinsmanager*innen und Helfer*innen. Für euren Einsatz auch in diesen besonderen Zeiten. Fürs Durchhalten in der Krise. Fürs Weitermachen. Für eure kreativen Ideen zum Umgang mit der Krise. Dafür, dass ihr an die Zukunft denkt.

Das DEUTSCHE EHRENAMT wünscht Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr!

VORWORT



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Die Straßenzüge werden wieder von zahlreichen Lichtern geziert. Aus den Küchen duftet es nach Weihnachtsgebäck. Und alles steht ganz im Zeichen der weihnachtlichen Vorfreuden. Es ist wieder einmal die Zeit im Jahr, in der alles ein wenig besinnlicher wird und Zeit entsteht, um die Gedanken Revue passieren lassen. Für viele Vereine war es ein Jahr der Herausforderungen, um in Zeiten der Pandemie nicht unterzugehen, und sie haben die Hürden der Zeit in Chancen verwandelt und Großartiges geleistet.

Es war ein Jahr, in dem das Gewohnte aus den Bahnen geworfen wurde. Dennoch haben auch wir es uns in diesen Zeiten stets zur Aufgabe gemacht, Ihnen und Ihrem Verein zur Seite zu stehen, auf Fragen Antworten zu finden und Ihnen die größtmögliche Sicherheit zu bieten. Unser Wissen zu teilen und Tipps zu geben ist dabei etwas, auf das wir großen Wert legen – nicht zuletzt auch in diesem Magazin. Und deshalb wollen wir Ihnen nun auch mit der letzten Ausgabe in diesem Jahr nochmals wertvolle Inhalte an die Hand geben, damit Ihr Vereinsleben gut auf das kommende Jahr vorbereitet ist. Ein Jahr, von dem wir uns erhoffen, dass das Vereinsleben wieder aufblühen kann, Kinderaugen zum Leuchten gebracht werden und Straßenfeste, Feiern und Ausflüge wieder Freude bereiten.

Insbesondere eines hat uns dieses Jahr gelehrt: Gesundheit ist unser größtes Gut und Zeit mit der Familie und den Liebsten unbezahlbar. Deshalb wünsche ich Ihnen nun eine ruhige Adventszeit und ein wundervolles Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie. Und wenn es so weit ist: einen gesunden Start in das Jahr 2021. Wir freuen uns auf ein gemeinsames Jahr mit neuen Herzensprojekten und darauf, Sie weiterhin mit unserem gesammelten Wissen unterstützen zu dürfen.

Alles Gute und bis im neuen Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

AUS DEM INHALT

GESCHENKFREUDEN

Warum diese im Verein stets mit Vorsicht zu genießen sind

SOZIALVERSICHERUNG IM SPORTVEREIN TEIL 4

Die Rentenversicherung für selbstständige Trainer

NACHGEFRAGT

Wie lange müssen Belege und Quittungen aufbewahrt werden?

SCHÖNE BILDERWELT

Das Recht auf das persönliche Bild und was es für Vereine bedeutet

WEIHNACHTSBRÄUCHE

Weihnachten ist für Heimatvereine eine ganz besondere Zeit

EINMALEINS DER VEREINSWELT

Alles rund um die Kassenprüfung im Verein

GESCHENKFREUDEN MIT VORSICHT – PRÄSENTE AN VEREINSMITGLIEDER



Gerne möchte man seinen Vereinsmitgliedern etwas Gutes tun und sie auf diese Weise für ihren Einsatz belohnen oder ihnen für ihre langjährige Mitgliedschaft danken. Auch gehören Ausflüge, Reisen, Feierlichkeiten und Vereinsfeste einfach zu einem ausgelassenen Vereinsleben dazu. Doch wann ist es zu viel des Guten? Schließlich sieht die Vereinssatzung es zunächst einmal vor, dass interne Mittel stets für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden und Mitglieder keine Begünstigung erfahren dürfen. Wer diesen Grundsatz missachtet, gefährdet unter Umständen die Gemeinnützigkeit seines Vereins und damit auch die steuerlichen Vorteile. Welche Mittel und Wege es dennoch gibt, seinen Mitgliedern Präsente zu überreichen, darüber klären wir Sie in diesem Artikel auf.

Aufmerksamkeiten für Mitglieder

Das Finanzamt hat Vereinen eine Möglichkeit eingeräumt, wie sie ihren Mitgliedern dennoch etwas Gutes tun können, die sogenannte Aufmerksamkeit (gemäß Anwendungserlass zu § AO Nr. 3). Diese Aufmerksamkeiten sind allgemein als Sachleistungen zu definieren, die nicht zu einer Bereicherung des Vereinsmitglieds führen und – wie auch im gesellschaftlichen Verkehr – nicht zu einer Form des Arbeitslohns gehören. Diese Aufmerksamkeiten können dabei unterschiedliche Formen annehmen und dürfen einen Wert von bis zu 60 Euro je Mitglied und Jahr umfassen:

- ◆ Blumen
- ◆ Getränke und Genussmittel, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sich dabei aber strikt an die Grenze von max. 60 Euro pro Person halten
- ◆ Buch
- ◆ Gutschein
- ◆ Tonträger

Die Grenze von 60 Euro gilt dabei als maximaler steuerfreier Betrag, der für Präsente an die Vereinsmitglieder aufgewendet werden darf.

ACHTUNG: Jegliche Formen von Geldzuwendungen egal, wie gering diese sind, gehören zum Arbeitslohn und können somit nicht als Aufmerksamkeit im Sinne eines Präsentes für Vereinsmitglieder betrachtet werden.



Anlässe für Präsente an Vereinsmitglieder

Es gibt immer etwas zu feiern und somit auch jede Menge Anlässe, einem Vereinsmitglied eine Freude zu bereiten. Allerdings sind die Anlässe für die die steuerfreien 60 Euro aufgewendet werden dürfen, begrenzt:

- ◆ Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen
- ◆ Mitgliedschaftsjubiläum
- ◆ Hochzeit
- ◆ Geburt eines Kindes
- ◆ Runder Geburtstag eines Mitglieds



Präsente für ehrenamtlich Tätige

Gerade ehrenamtlich Tätige sollen mit kleinen Präsente für ihren Einsatz eine Anerkennung und ein Dankeschön für ihre Leistungen erhalten. Solche Präsente werden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit dabei als geldwerter Vorteil auf den Ehrenamtsfreibetrag (720 Euro) beziehungsweise den Übungsleiterfreibetrag (2.400 Euro) angerechnet. Das bedeutet letztlich: Der Wert des Präsentes darf zusammengerechnet mit der ausgezahlten Vergütung nicht den Freibetrag überschreiten – andernfalls handelt es sich aus steuerrechtlicher Perspektive um ein Arbeitsverhältnis. Geht es um persönliche Ereignisse des Mitglieds, wie ein runder Geburtstag, dürfen dennoch zusätzliche Annehmlichkeiten unter den oben aufgeführten Voraussetzungen getätigt werden.



Ausnahmen der Begrenzung der Aufmerksamkeit für Mitglieder

Steht der Satzungszweck im Sinne einer Zielveranstaltung, beispielsweise in Form von Trainingslager oder Wettkämpfen, im Vordergrund, fällt die Begrenzung der Aufmerksamkeit für Mitglieder weg. Umso wichtiger ist es hierbei aber, da die maximale Höhe von 60 Euro pro Mitglied überschritten wird, sehr genau zu dokumentieren. Sollte das Finanzamt eine Prüfung vornehmen, müssen folgende Daten vorgelegt werden können:

- ◆ Beschreibung der Veranstaltung
- ◆ Ort der Veranstaltung
- ◆ Angabe von Datum und Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung
- ◆ Auflistung der Teilnehmer an der Veranstaltung
- ◆ Dokumentation der angefallenen Kosten



SOZIALVERSICHERUNG IM VEREIN



RENTENVERSICHERUNG AUCH FÜR SELBSTSTÄNDIGE TRAINER

Selbstständig oder doch abhängig beschäftigt? Vereine sollten das Beschäftigungsverhältnis ihrer Trainer und Übungsleiter korrekt einordnen können, denn davon hängt ab, ob sie unter Umständen Beiträge zur Renten- und Sozialversicherung zahlen müssen. Arbeitet der Trainer nachweislich auf selbstständiger Basis, ist er unter Umständen dennoch rentenversicherungspflichtig. Bei Verletzung der Meldepflicht drohen ihm hohe Geldstrafen.

Ein weites Feld: Lehrtätigkeit

Arbeiten Trainer und Übungsleiter nachweislich auf selbstständiger Basis für den Verein, ist für diesen das Thema Sozialversicherungspflicht eigentlich vom Tisch. Trotzdem sollten Sie als Vereinsverantwortliche Ihre selbstständigen Trainer auf eine Sonderregelung hinweisen: Laut Gesetzgebung sind Lehrer, auch wenn sie auf eigene Rechnung arbeiten, grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Da der Begriff der Lehrtätigkeit sehr weit gefasst wird, zählen auch Coaches, Trainer, Moderatoren, Supervisoren oder Fitnesstrainer zur Gruppe der Lehrer. Hier fällt vor allem ins Gewicht, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein dessen Mitgliedern Wissen, Können und Fertigkeiten vermitteln.



Pädagogischer Erfolg ist nicht notwendig

Ob Spinning-Kurs, Tennistraining oder Pilates-Einheit – um für die Rentenversicherung als Lehrer zu gelten, genügt es, entsprechende Übungen und Bewegungsabläufe zu vermitteln und ihre richtige Ausführung während des Trainings zu überwachen. Ob das in Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt, ist vollkommen egal. Auch müssen dabei keine nachhaltigen Lernziele erreicht werden. Das heißt, auch wenn bei den „Schülern“ nichts hängen bleibt und sie auch nach der 50. Tennisstunde noch keine saubere Vorhand schlagen können, ändert das nichts am Lehrerstatus ihres Trainers. Werden von diesem hingegen lediglich Trainingspläne erstellt oder Einzelberatungen zur Erreichung eines Fitnessziels gegeben, liegt noch keine Lehrtätigkeit vor.

***Übrigens:** Versicherungspflicht für Lehrer, Dozenten und Erzieher hat eine lange Tradition in Deutschland. Bereits 1899 wurden diese im Invalidenversicherungsgesetz besonders berücksichtigt. Da sie allein auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, galten sie als bedürftig in Bezug auf eine Kompensation im Alter und bei einer Erwerbsminderung. Diese Begründung der Versicherungspflicht hat sich bis heute nicht geändert.*



Wann entfällt die Versicherungspflicht?

Keine Regel ohne Ausnahme(n): Selbstständige Lehrer sind dann von der Rentenversicherungspflicht befreit, wenn sie selbst mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Sinne ihrer Lehrtätigkeit beschäftigen. Das gilt auch bei mehreren geringfügig Beschäftigten, deren Verdienst zusammengerechnet eine sozialversicherungspflichtige Stelle ergäbe. Die Rentenversicherungspflicht tritt auch dann nicht ein, wenn der Dozent selbst nur eine geringfügige selbstständige Lehrtätigkeit ausübt. Das ist der Fall, wenn

- er maximal 450 Euro im Monat verdient oder
- einen gelegentlichen kurzfristigen Lehrauftrag von bis zu zwei Monaten bzw. 50 Tagen pro Jahr angenommen hat.

Weitere Ausnahmen gibt es nicht. Auch wenn sich der Trainer privat über Kapital- oder Rentenlebensversicherungen für das Alter abgesichert hat, bleibt er dennoch gesetzlich rentenversicherungspflichtig.

Von der Übungsleiterpauschale profitieren

Achtung: Die Freigrenze von 450 Euro ist nicht zu verwechseln mit einem „Minijob“. Pauschale Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer fallen weder für den Verein noch den Trainer an. Auch kann der selbstständige Trainer die Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro pro Jahr bzw. 200 Euro pro Monat anwenden. Diese steht ihm dann ohnehin steuer- und versicherungsfrei zu. Erst wenn er darüber hinaus mehr als 450 Euro monatlich verdient, ist er rentenversicherungspflichtig.



Hohe Strafen bei Verletzung der Meldepflicht

Weisen Sie Ihre beauftragten Trainer und Coaches unbedingt darauf hin, dass sie selbst zur Meldung ihrer Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger verpflichtet sind. Das kann entweder die DRV Bund oder eine der Landesversicherungsanstalten der Deutschen Rentenversicherung sein. Die Meldepflicht liegt nicht beim Verein! Der Trainer muss die Aufnahme seiner Lehrtätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Beginn dem Rentenversicherungsträger anzeigen. Versäumt er diese Frist oder vernachlässigt er die Meldepflicht gänzlich, verhält er sich ordnungswidrig. In dem Fall drohen ihm Bußgelder bis 2.500 Euro. Beiträge zur Rentenversicherung können darüber hinaus bis zu vier Jahre nachgefordert werden.

Die Höhe der vom Trainer zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge bemisst sich an seinem jährlichen Verdienst durch die Lehrtätigkeit. Als entsprechender Nachweis dient in der Regel der Einkommensteuerbescheid. Die Rentenversicherungspflicht besteht übrigens auch dann, wenn er die selbstständige Lehrtätigkeit im Nebenberuf ausübt und hauptberuflich in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt ist.

Vereine sollten auf die Versicherungspflicht hinweisen

In fast allen Fällen sind selbstständige Trainer und Übungsleiter also Lehrer im Sinne des Sozialgesetzbuchs und somit rentenversicherungspflichtig. Als Verein obliegt Ihnen in diesem Fall zwar nicht die Meldepflicht, Sie bewahren Ihre Trainer aber im Zweifelsfall vor finanziellem Schaden, wenn Sie sie explizit auf die Versicherungspflicht hinweisen.





Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

FRAGE: Ich habe den Posten des Schatzmeisters übernommen. In den mir übergebenen Ordnern sind Rechnungen, Kontoauszüge, Bescheide vom Finanzamt, Spendenquittungen und Fördermittelbescheide aus den letzten 20 Jahren. Wie lange muss ich welche Belege archivieren? Und muss ich auch alles digital vorhalten?

Leider gilt die unübersichtliche Regel, dass für verschiedene Unterlagen verschiedene Aufbewahrungsfristen gelten. Die wohl wichtigste Aufbewahrungsfrist betrifft steuerrelevante Unterlagen. Gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) müssen steuerrelevante Aufzeichnungen, Buchungsbelege, Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte und die zu deren Verständnis erforderlichen weiteren Unterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden. Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung relevant sind, sind sechs Jahre aufzubewahren. Dabei ist zu beachten, dass die Aufbewahrungspflicht erst am 1.1. des jeweiligen Folgejahres beginnt. Um Unsicherheiten und Fehler beim Sortieren der Dokumente zu vermeiden, würden wir empfehlen, sämtliche Unterlagen gemeinsam, geordnet für zehn Jahre aufzubewahren. Auch digitale Kommunikation, die unter eine dieser Kategorien fällt, muss für zehn Jahre abrufbar sein. Grundsätzlich besteht aber keine Pflicht, vorhandene Unterlagen zu digitalisieren.



Hans-Joachim Schwenke ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

KINDER AN DIE UNI!

KINDER UND JUGENDLICHE FÜR DIE
WISSENSCHAFT BEGEISTERN



„Wenn ich die Begeisterung der Kinder sehe, sie in den Seminaren erlebe, höre, was sie zu sagen haben, dann wiegt das viele Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit auf. Kinder sind unsere Zukunft. Wie wir heute mit ihnen umgehen, welche Startbedingungen wir ihnen schaffen, bildet die Grundlage für die Bewältigung der Probleme von morgen.“ So beschreibt Gudrun Schäfer-Burmeister ihre Motivation, warum sie sich seit 2015 als erste Vorsitzende der Kinderuniversität Friedrichshafen e. V. engagiert.



Kleine Wissenschaftler mit großem Interesse: Bei einigen kleinen Experimenten lässt sich auf einzigartige Weise die bunte Welt der Wissenschaft entdecken.

Kinder an die Uni?

Vor rund 20 Jahren begann der Siegeszug der Idee, Kinder zu Vorlesungen, Seminaren und Workshops an Universitäten und Fachhochschulen einzuladen. Die Keimzelle der Kinderuni lag in Tübingen und breitete sich binnen der letzten beiden Jahrzehnte weltweit aus. Im ebenfalls baden-württembergischen Friedrichshafen formierte sich bereits 2006 der Verein Kinderuniversität Friedrichshafen e. V., der seither in der Zeit von September bis Juni an einem Samstag im Monat neunzigminütige Seminare und Workshops in drei bis vier, nach Alter abgestuften Kleingruppen anbietet. Die Räume der Zeppelin Universität sowie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg werden an den Veranstaltungstagen von rund 50 wissbegierigen Kindern zwischen fünf

und 14 Jahren bevölkert. Durch die Gruppen hindurch wird herzhafte Gelächter, Experimentieren und Gebannt-Zugehört, wenn die Dozentinnen und Dozenten die unterschiedlichsten Themen mit den Studierenden behandeln. „Teilweise sitzen kleine Experten in den Reihen, die sich mit Wikipedia-Wissen nicht zufriedengeben. Daher müssen unsere Dozentinnen und Dozenten Wissen auf Hochschulniveau haben. Gleichzeitig sollten sie aber auch in der Lage sein, Kinder zu begeistern“, weiß die Vereinschefin und zeigt sich noch heute von der Comedy-Lesung einer Ärztin beeindruckt, die mit viel schauspielerischem Talent einer Gruppe Grundschüler die Aufgaben des menschlichen Verdauungstrakts vermittelt hat.



Eine Erkundungstour der besonderen Art: Einmal alles sehen, was einem sonst verwehrt bleibt – das ist Wissenschaft, wie sie Kinder begeistert!

Bildung für alle

Andere Kurse entführen in die Welt der Astronomie, zeigen, wie sich das Leben in der Steinzeit abgespielt hat, oder erklären Statistik mithilfe von Gummibärchen. Der Schwerpunkt der Kinderuni Friedrichshafen liegt klar im naturwissenschaftlichen Bereich. Was aber nicht heißen soll, dass nur Kinder mit Hochbegabung in den Seminaren sitzen. „Jedes Kind ist bei uns willkommen. Uns geht es um Offenheit und Interesse gegenüber wissenschaftlichen Themen, nicht um selektive Förderung“, erklärt Schäfer-Burmeister.

Voll Bedauern schildert Gudrun Schäfer-Burmeister, wie Corona im Frühjahr den Lehrbetrieb für die jungen Studentinnen und Studenten abreißen ließ. Nach anfänglichen Überlegungen, die Lehrveranstaltungen online stattfinden zu lassen, entschieden die Verantwortlichen im Verein, dass bis zum Jahresende die jungen Studierenden mittels Exkursionen auf ihre Kosten kommen. „Die jungen Menschen nutzen bereits viele digitale Formate, da wollten wir uns nicht einreihen. Das Lernen an der Kinderuni ist mit körperlichem und mentalem Erleben verbunden, eine ganzheitliche Erfahrung für alle Sinne“, schildert Gudrun Schäfer-Burmeister.



In der Region verwurzelt

Aus der Not eine Tugend machend, besuchte die Kinderuni das Eriskircher Ried und den Planetenweg Kluffern. Bis zum Jahresende stehen noch einige Museumsbesuche auf dem Plan. Bei diesen Exkursionen wird nicht nur Fachliches vermittelt, sondern auch ein ganzes Stück Heimatkunde. Ob und wie es mit der Kinderuni Friedrichshafen weitergeht, wissen die Vereinsverantwortlichen noch nicht. Vereinsvorstand, Eltern und Kinder hoffen, dass die Stadt Friedrichshafen den gestellten Förderantrag positiv bescheidet. Klar ist, dass der Verein ohne die Fördermittel der Stadt nicht in gewohntem Rahmen weitermachen kann. Denn hinter all den lustigen und lehrreichen Momenten an der Kinderuni steht ein hohes Maß an Organisations- und Verwaltungsaufwand. Zusätzlich zu den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern beschäftigte der Verein bislang zwei Minijobber. Mit einer Person musste bereits ein Auflösungsvertrag geschlossen werden und die zweite 450-Euro-Kraft hat ihre Stunden auf ein Minimum reduziert.

Neben den monatlichen Seminaren bietet der Verein seit einigen Jahren in der zweiten Sommerferienwoche die Sommerakademie an. 50 bis 80 Kinder aus Friedrichshafen und Umgebung können Workshops besuchen und werden über den Mittag betreut. Eltern konnten sogar weitere Betreuungszeiten dazubuchen und wussten ihre Kinder in guten Händen. „Die Sommerakademie wird von uns immer gesondert kalkuliert, sodass sie sich über die Teilnahmebeiträge selbst trägt“, sagt Gudrun Schäfer-Burmeister.

Rund 1.000 Kinder haben die Kinderuni Friedrichshafen seit Beginn durchlaufen. Vielleicht haben einige davon sogar ein naturwissenschaftliches Studium absolviert, vielleicht macht ein Kinderuni-Alumni aus Friedrichshafen mal eine bahnbrechende Entdeckung oder wird vielleicht sogar Nobelpreisträger. Das alles wissen wir nicht, doch ganz sicher ist, dass die Kinder, die die Kinderuni Friedrichshafen oder eine andere Kinderuni besuchen, das Glück haben, Wissenschaft sowie Wissenschaftler*innen mit Freude kennenzulernen.





DAS RECHT AUF DAS PERSÖNLICHE BILD

Das Recht auf das persönliche Bild

Die Kamera ist inzwischen überall mit dabei. Bei jeder Vereinsveranstaltung werden Fotos geschossen und somit Erinnerungen an das bunte Vereinsleben festgehalten. Natürlich möchte man diese Momente gerne mit den Vereinsmitgliedern und darüber hinaus teilen. Doch wer diese Bilder ohne Einverständnis auf seiner Website hochlädt oder in den sozialen Medien teilt, läuft Gefahr, abgemahnt und mit hohen Klageforderungen konfrontiert zu werden. Um eine solche Verletzung des Rechts auf das persönliche Bild zu verhindern, haben wir alles Wissenswerte zusammengetragen.

Das Recht am eigenen Bild – eine kleine Erklärung

Als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besagt das Recht am eigenen Bild eine persönliche Entscheidung, ob und – wenn ja – in welchem Zusammenhang eine andere Person ein Foto von oder mit mir veröffentlichen darf. In den §§ 22–24 wird dieses Recht im sogenannten Kunsturhebergesetz, dem Vorgänger des heutigen Urheberrechtsgesetzes, verankert. Dabei wird deutlich, dass Fotografien nur unter Einwilligung der abgebildeten Personen öffentlich geteilt werden dürfen. Vom heute gültigen Urheberrecht losgelöst, erweisen die §§ 22 und 23 KUG sowie die darin festgelegten Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild noch heute ihre Gültigkeit.

Die Veröffentlichung von Bildern aus dem Vereinsalltag

Ganz egal ob Fußballspiel, Weihnachtsfeier oder Sommerfest, egal ob eine Person oder mehrere – bevor ein Foto veröffentlicht wird, sollte sich der Verein stets fragen, ob er das Recht am eigenen Bild der dargestellten Personen entsprechend berücksichtigt hat. Das bedeutet für Sie als Verein: Zeigen Ihre Fotos eine erkennbare Person, so bedarf es deren Zustimmung. Für den Verein entstehen im Rahmen der Veröffentlichung von Fotos dabei zwei Sonderfälle:

Fotos von internen Vereinsveranstaltungen

Die Veröffentlichung von Fotos interner Vereinsfeierlichkeiten stellt kein berechtigtes Interesse des Vereins dar, um das Vereinsleben nach außen zu kommunizieren.

Deshalb bedarf es beim Wunsch nach einer Veröffentlichung vonseiten des Vereins einer entsprechenden Einwilligung der abgebildeten Personen. Auch muss die Informationspflicht gemäß Artikel 13 DSGVO erfüllt sein.

Mannschaftsfotos

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO hat der Verein ein Recht darauf, ein Mannschaftsfoto, das erwachsene Personen abbildet, zu veröffentlichen, da der Verein hierbei ein berechtigtes Interesse verfolgt, über das Vereinsgeschehen zu informieren.

Außerdem wird die Teilnahme am Fototermin bereits als stille Einwilligung angenommen, da der Zweck der Aufnahmen den Beteiligten zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist.

Auf der sicheren Seite: Die Einverständniserklärung

Um eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild zu verhindern, gilt es stets, das Einverständnis der abgebildeten Person(en) einzuholen. Das bedeutet, es muss eine konkrete Zustimmung erfolgen, ehe das Foto veröffentlicht werden darf. Hierbei empfiehlt es sich, eine schriftliche Einverständniserklärung abzuschließen, um so spätere Anschuldigungen bezüglich einer Rechtsverletzung ausschließen zu können.

Werden Minderjährige fotografiert, ist es außerdem wichtig zu beachten, das Einverständnis beider Sorgeberechtigter einzuholen. Mit der Vollendung des 13. Lebensjahres müssen nicht nur die gesetzlichen Vertreter, sondern auch die/der Minderjährige selbst eine Einwilligung abgeben.

Der Model Release Vertrag

Eine Form der schriftlichen Vereinbarung zwischen Fotograf und Model ist der sogenannte Model-Release-Vertrag. Dieser Vertrag regelt die Nutzung und Veröffentlichung der Fotos mit der abgebildeten Person. Entschließt sich ein Verein dazu, beispielsweise neue Fotos für die Website zu machen, regelt ein Model-Release-Vertrag, dass die Fotos anschließend auch auf der Website oder den sozialen Medien genutzt werden dürfen – und das auf rechtlich sichere Weise. Der Model-Release-Vertrag ist somit eine Übertragung der Rechte am eigenen Bild auf den Fotografen. Auf diese Weise erhält man eine klare und vor allem schriftliche Form, die die Nutzung des Bildmaterials von beiden Seiten – Fotograf wie abgebildete Person – regelt. Deshalb wird ein Model-Release-Vertrag immer dann benötigt, wenn:



Drohende Konsequenzen bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild

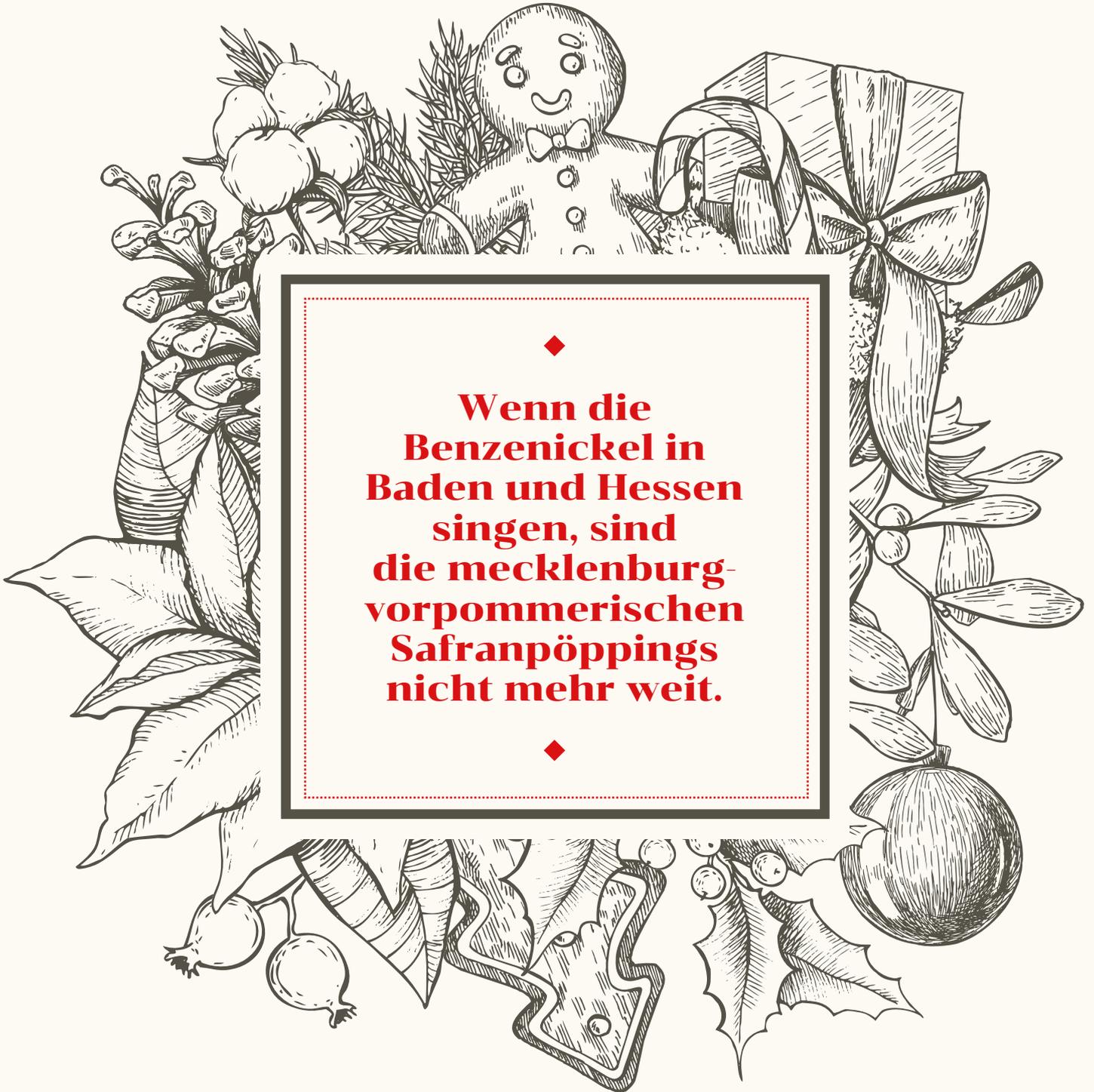
Missachtet ein Verein das Recht am eigenen Bild, so muss dieser mit teuren Abmahnungen rechnen. Diese Abmahnungen stehen meist im Sinne einer Prozessvermeidung. Allerdings kann die geschädigte Person auch gerichtlich vorgehen und gezielt eine Anzeige vornehmen. Dem Gesetz gemäß muss, abhängig der individuellen Umstände, bei Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild mit einer Geldstrafe oder einem Freiheitsentzug von bis zu einem Jahr gerechnet werden.

Ausnahmen bestätigen die Regel

§ 23 des Kunsturhebergesetzes hält einige Ausnahmen fest, bei denen Fotos ohne die Einwilligung der Abgebildeten veröffentlicht werden dürfen, ohne dabei eine Rechtsverletzung zu begehen. Demnach bedarf es bei folgenden Situationen keiner Zustimmung:



Dennoch gilt: Sollte der Verein unsicher sein, inwiefern das Bild in den Bereich einer Ausnahme fällt, wird lieber einmal mehr eine Einverständniserklärung eingeholt. Bei größeren Vereinsveranstaltungen kann zusätzlich ein Hinweis ausgehängt werden, dass bei der Veranstaltung fotografiert wird.



◆
**Wenn die
Benzenickel in
Baden und Hessen
singen, sind
die mecklenburg-
vorpommerischen
Safranpöppings
nicht mehr weit.**
◆



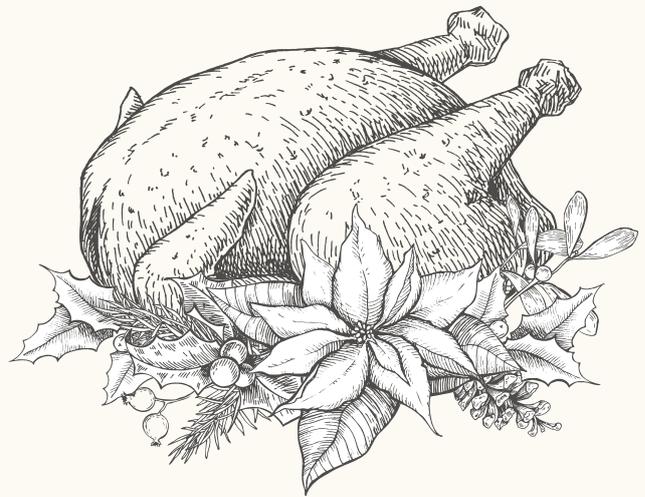
Heimatvereine erhalten Bräuche, Sprache, Kunsthandwerk und vieles mehr

Auch schon in der Dekokiste nach Weihnachtsschmuck gekramt? Da fällt uns so allerhand aus Fernost in die Hände: Christbaumkugeln aus Kunststoff, Lichterketten aus dem Baumarkt, Krippenfiguren unbekannter Herkunft, die bei genauem Hinsehen den Gruselfaktor von Halloween erreichen. Zwischen all den neu gekauften Dekoartikeln ruhen seit vielen Jahren die Strohsterne, die schon den Weihnachtsbaum der Eltern schmückten, oder Räuchermännchen, die die Großtante aus dem Erzgebirge geschickt hat, als es noch die DDR gab. Wie war das noch früher an Weihnachten, ohne dass viertelstündlich „Last Christmas“ oder „Santa Baby“ landauf, landab aus dem Radio schallte?

Wie gut, dass es in ganz Deutschland Heimatvereine gibt, die Traditionen zumindest im Kleinen am Leben erhalten. In unserer schnelllebigen Zeit, in der Facebook und Twitter scheinbar die ganze Welt verbinden, ist es doch gut, einen Anker zu haben, der uns daran erinnert, dass es mit den Strohsternen und dem Räuchermännchen aus dem Erzgebirge auch sehr schön war. Heimatvereine retten die Bräuche, Sprache, Musik, Koch- und Backrezepte, Baudenkmäler und vieles mehr aus ihrer Region durch die Gegenwart und erhalten sie für die Zukunft. Es wäre ja auch zu schade, wenn beispielsweise Gestalten wie die „Benz(e)nickel“ (auch Pelznickel) gänzlich aus Baden und Hessen verschwinden würden.



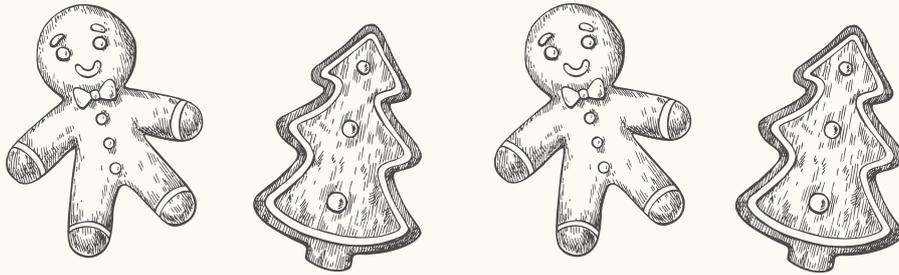
**Alte
regionale
Bräuche**



Am Benzenickel-Tag verkleideten sich Kinder als Nikolaus, zogen mit Gedichten und Liedern von Tür zu Tür und bekamen dafür Äpfel und Nüsse. Zwar ziehen heute keine „Mini-Nikoläuse“ mehr singend herum, aber es gibt noch Veranstaltungen wie den Benzenickel-Basar im nordbadischen Nußloch, die an den Brauch des Benzenickels erinnern. Und selbstverständlich kommt dort auch der einzig wahre Benzenickel zu Besuch.

In Mecklenburg-Vorpommern war die Vorweihnachtszeit von besonderen Gebäckspezialitäten geprägt: Kleine Teigfigürchen aus Mehl und Wasser, bunt verziert, tragen den klangvollen Namen „Has‘poppen“. Sehr beliebt waren auch die sogenannten Kinnjees, Helechrist oder Safranpöppings, die je nach Rang und Stand der Familie mit 2-Schilling-Stücken gespickt waren. Im Süden Brandenburgs und Osten Sachsens liegt das Gebiet des westslawischen Volkes der Sorben. Die in Sachsen lebenden Sorben pflegen seit langer Zeit besondere weihnachtliche Traditionen, die in der Region auch heute noch alljährlich zelebriert und von Besuchern hautnah erlebt werden können. Hier spielt das Christkind eine bedeutende Rolle. Am 1. Advent wird ein Mädchen als Schleifer Christkind eingeseget und in festliche Tracht und weißem Gesichtsschleier eingekleidet.





Gemeinsam mit zwei Schleifer Mädchen, ebenfalls in Tracht, geht das Christkind durch die acht Dörfer des Schleifer Kirchspiels und alle Kinder werden vom Christkind dreimal mit dem Handrücken über die Wange gestreichelt. Das verspricht Gesundheit und Glück. Kleine Gaben wie Nüsse, Äpfel und Pfefferkuchen werden vom Christkind ebenfalls an die Kinder verteilt.

In Bayern hält sich in vielen katholischen Kirchengemeinden das sogenannte „Frauentragen“. Hierbei wird ein Bild der Jungfrau Maria in der Adventszeit von Familie zu Familie weitergegeben. Die tägliche Weitergabe des Bildes symbolisiert die Herbergssuche, auf der sich Maria und Josef vor der Geburt Jesu befanden.

Aus etwas jüngerer Zeit stammt der Brauch der Gemeinde Rheinbreitbach am Rande des Siebengebirges. Am 24.12.2020 strömen viele Familien hinauf auf den Koppelberg, um am dort stehenden Kreuz mit dem Klang der örtlichen Musikkapelle die Stimmung des Heiligen Abends besinnlich zu genießen.

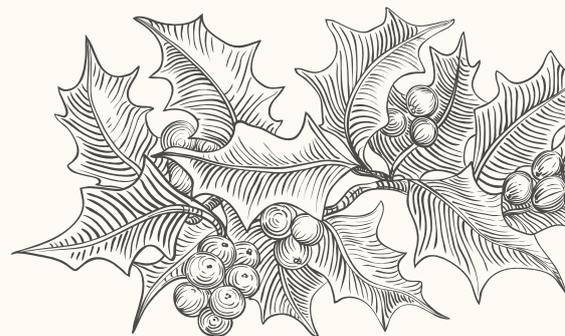
Ein wenig skurril und damit absolut erwähnenswert ist der Brauch aus den 1950er-Jahren der im nordrhein-westfälischen Münster begangen wurde. Verkehrspolizisten wurden kleine Geschenke wie eine Flasche Wein oder eine Schachtel Zigaretten gemacht. Allerdings durften die Polizisten die Präsente nicht behalten, sondern gaben diese an soziale Einrichtungen weiter.

Abschließend stellen wir gern noch einen Aberglauben vor, der sich seit Jahrhunderten in vielen Familien hält: Zwischen den Feiertagen, also vom 25.12. bis 06.01. soll keine Wäsche gewaschen werden, da deren Anblick, an der Leine hängend, in dieser besonderen Zeit Unglück bringen soll. Dann lieber sich vor den Weihnachtsbaum setzen, Strohsterne bewundern und den Duft des Räuchermännchens genießen.



1930er-Jahre-Blick auf die Weinkoppel

Quelle: Heimatmuseum Rheinbreitbach



SOZIALVERSICHERUNG IM VEREIN

DAS EINMALEINS DER KASSENPRÜFUNG



Die regelmäßige Kassenprüfung im Verein ist gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, gewährleistet aber die Integrität des Vereins und stärkt das Vertrauen der Mitglieder in den Vorstand. Schließlich ist der Kassenprüfbericht die Grundlage für dessen Entlastung. Daher sieht fast jede Satzung vor, die finanziellen Aktivitäten des Vereins einmal im Jahr überprüfen zu lassen. Detailfragen zum Prüfauftrag werden hingegen selten in der Satzung erläutert. Da sind Fehler vorprogrammiert. Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

Was ist eine Kassenprüfung überhaupt?

Durch die jährliche Kassenprüfung werden die finanziellen Aktivitäten des Vereinsvorstands revidiert. Es wird also genau überprüft, ob der Verein seine Mittel zweckmäßig, satzungs- und ordnungsgemäß verwendet hat und ob das Rücklagenkonto noch im Sinne der Gemeinnützigkeit gefüllt ist. Die Kassenprüfung ist für Vereine gesetzlich nicht verpflichtend, wird aber in der Regel durch die Vereinssatzung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder mehrjährige Praxis festgelegt.

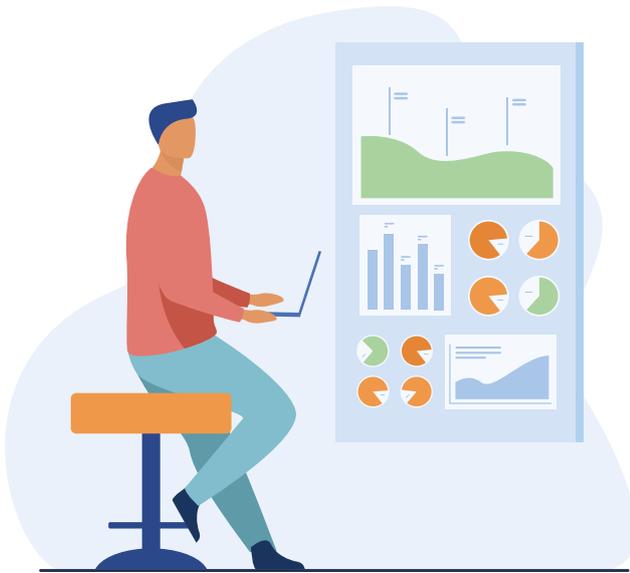
Was genau wird überprüft?

Der Kassenprüfer schaut sich alle finanziellen, aber auch die steuerlichen und rechtlichen Dokumente des Vereins genau an. Dabei kontrolliert er, ob die Ausgaben und Einnahmen dem Haushaltsplan entsprechen und die Bilanz mit dem Jahresabschluss übereinstimmt. Wurden Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rückerstattungen ordnungsgemäß gezahlt und ausgewiesen? Sind alle Belege vorhanden und in den Buchungen korrekt aufgeführt? Zudem wird kontrolliert, ob die finanziellen Beschlüsse der Mitgliederversammlung tatsächlich durchgesetzt wurden.

Wer darf die Vereinskasse prüfen?

Als Kontrollorgan des Vorstands darf der Kassenprüfer selbst natürlich kein Vorstandsamt bekleiden. Er muss unabhängig und unbefangen sein. Die Frau vom Vorstandsvorsitzenden eignet sich daher genauso wenig für die Aufgabe wie andere Familienmitglieder der Vereinsführung. Der Kassenprüfer kann aber Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines anderen Vereinsorgans sein, sofern er nicht weisungsgebunden ist. Er wird in der Regel zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wenn es die Satzung nicht explizit vorsieht, muss der Kassenprüfer nicht zwingend dem Verein angehören. Die Bestellung externer Prüfer kann sogar von Vorteil sein. Hierfür findet sich aber selten ein Ehrenamtler. Eine Bezahlung jedoch steht im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Prüfers.



Welche Kenntnisse sollte der Kassenprüfer mitbringen?

Da die Aufgabe deutlich umfangreicher ist als eine bloße Kontrolle der Barkasse, erfordert sie durchaus spezifische Fachkenntnisse. Die Prüfung muss sich zwar nicht unbedingt an steuer- oder handelsrechtlichen Kriterien orientieren – vor allem, wenn der Verein nicht gemeinnützig ist und auch keine wesentlichen wirtschaftlichen Einnahmen hat –, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung nach dem Handelsgesetzbuch sind aber eine praktikable Richtlinie und sollten dem Kassenprüfer geläufig sein. Kann er mangels entsprechender Kenntnisse einen Bereich nicht hinreichend prüfen, sollte er das im Prüfbericht klar formulieren, statt per se nichts zu beanstanden.

In welche Unterlagen muss der Kassenprüfer Einsicht nehmen?

Ausgestattet mit einem umfassenden Auskunfts- und Informationsrecht ist der Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins – ob digital oder auf Papier – Einsicht zu nehmen. Originalunterlagen darf er allerdings nicht zur genaueren Prüfung mit nach Hause nehmen. Natürlich kann der Vorstand ihm aber entsprechende Kopien aushändigen. Waren Unterlagen nicht zugänglich oder verweigert der Vorstand die Einsicht, muss dies im Prüfbericht vermerkt werden.

- **Bücher, Journale, Kassenbücher**

Ausgangspunkt der Prüfung sind meist die buchhalterischen Aufzeichnungen des Vereins. Das können einfache Kassenbücher oder EDV-basierte Kontenblätter sein. Eine Kontenabstimmung gehört zu den Pflichtaufgaben des Prüfers.

- **Belegordner**

In größeren Vereinen wird der Prüfer nur stichprobenartig kontrollieren können, ob die Belege den Mindestanforderungen (Datum, Rechnungsanschrift & -gegenstand) entsprechen. Wichtig ist eine Querprüfung mit den Büchern, die zeigt, ob alle Belege korrekt erfasst wurden. Eine große Anzahl an Eigenbelegen wird als Missstand angesehen.

- **Unterlagen für Gehaltsabrechnung**

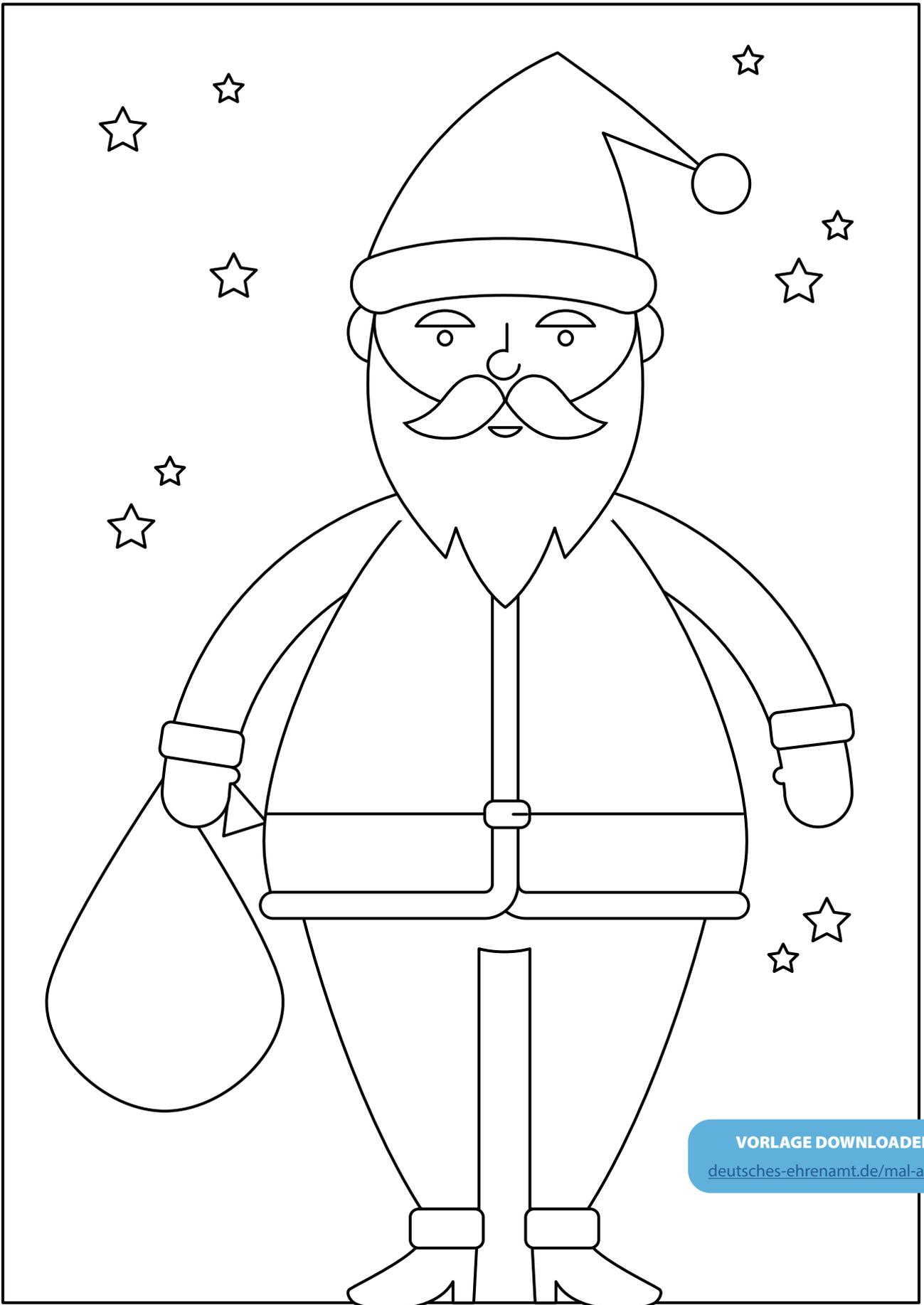
Dazu gehören Lohnabrechnungen, Beitragsnachweise an die Krankenkasse, Lohnsteueranmeldungen und Anmeldungen zur Sozialversicherung, auch für Minijobs.

- **Anlagenverzeichnis**

Um Abschreibungen langlebiger Wirtschaftsgüter ordnungsgemäß zu ermitteln und zu dokumentieren, muss der Verein ein Bestandsverzeichnis bzw. bei bilanzierenden Vereinen Sachanlagekonten führen, die ebenfalls der Kassenprüfung unterliegen.

Welche Bedeutung hat der Kassenprüfbericht?

Der Kassenprüfbericht bestätigt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und empfiehlt der Mitgliederversammlung in der Regel, den Vorstand zu entlasten. Gleichzeitig ist es die elementare Pflicht des Kassenprüfers, in seinem Bericht der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Um die Situation im Verein nicht unnötig zu verschärfen, sollte der Prüfer dem Vorstand den Prüfbericht schon im Vorfeld der Mitgliederversammlung aushändigen und ihn über die kritischen Tatbestände informieren. Hier ist taktisches Geschick gefragt. Keinesfalls jedoch sollte der Kassenprüfer es zulassen, dass der Vorstand Einfluss auf den Prüfbericht nimmt.



VORLAGE DOWNLOADEN
deutsches-ehrenamt.de/mal-aktion

SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DIE TIGER-MÜTZE

Ein Symbol setzen

Mit dieser Mütze kann kein Wintertag einem mehr etwas anhaben. Die graue Mütze ist nicht nur superweich und angenehm zu tragen, sondern setzt mit dem aufgedruckten Tiger, dem Wahrzeichen des DEUTSCHEN EHRENAMTS, zugleich auch ein Zeichen. Symbolisch trägt man mit dieser Mütze somit nach außen, dass man sich für das Ehrenamt einsetzt.



19,90 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Geben Sie ein Statement ab

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.



Ein Bogen 1,55-Euro-Marken kostet 40,26 Euro.
Ein Bogen 0,80-Euro-Marken kostet 25,26 Euro.
 Lieferzeit ca. 14 Tage.

Sie wollen Briefmarken oder eine Mütze kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



BEST PRACTICE
ONE DAY e. V.



FORTSETZUNG:
Sozialversicherung
im Sportverein Teil 5



FRAGE:
Was genau ist eine
Aufwandsspende?

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN

INHALT:
Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:
Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

FOTOS:
Adobe Stock
iStock
Heimatmuseum Rheinbreitbach
freepik.com

DRUCK:
Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URheberRECHTLICHER HINWEIS:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V. erlaubt.

HAFTUNGSausschluss:
Der Inhalt des E-Magazins ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND ABBESTELLUNG:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.



DER VEREINS-SCHUTZBRIEF

Gut beraten und versichert mit dem DEUTSCHEN EHRENAMT.

Der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS enthält neben allen notwendigen Versicherungen für Vereine auch juristische und steuerrechtliche Beratung durch unsere Partneranwälte. Zudem bieten wir nützliche Mustervorlagen, Vereins- und Gründungswissen.



Mehr Informationen unter www.deutsches-ehrenamt.de

[Zum Video](#)

- ☑ Rechtsberatung
- ☑ Steuerrechtliche Beratung
- ☑ Satzungsprüfung
- ☑ Versicherungen *
- ☑ Musterformulare & gesammeltes Wissen

Der Vereins-Schutzbrief
im Komplettpaket jetzt
schon ab

299,00 € im Jahr **

* Haftpflicht, Veranstalter, Vermögensschaden/DRO, (optional Rechtsschutz)

** Vereins-Haftpflicht, Veranstalter-Haftpflicht, Vermögensschaden-Haftpflicht / D&O, optional Rechtsschutz